



An alle MAVen

Beschlussfähigkeit der MAVen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich mehrerer Nachfragen aus den Mitarbeitervertretungen, wie bei fehlenden MAV Vertretern die Beschlussfähigkeit geregelt ist, teilen wir in Abstimmung mit dem Referat Personalrecht, folgendes mit:

§ 8 MAVG regelt die Anzahl der MAV-Mitglieder.

§ 27.1 MAVG regelt die Beschlussfähigkeit, danach ist die MAV beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 12.3 MAVG regelt: wenn die Anzahl der MAV-Mitglieder nach § 8 MAVG vorgeschriebenen Anzahl gesunken ist, wird auf einer Mitarbeiterversammlung eine Nach- oder Neuwahl durchgeführt.

Sollte sich bei dieser Mitarbeiterversammlung kein Kandidat für eine Nachwahl finden und die Mitarbeitenden keine Neuwahl möchten, bleiben die verbleibenden MAV-Mitglieder im Amt und führen die Geschäfte der MAV bis zu regulären Wahl weiter.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn die Hälfte der verbleibenden Mitglieder anwesend sind.

Bei der regulären Neuwahl, muss wieder die nach § 8 MAVG vorgeschriebene Anzahl der Mitarbeitervertreter gewählt werden.

Mit kollegialen Grüßen
Peter Stenger